

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Mustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

N 4.

Dienstag, den 8. Januar

1901.

Reinigung der Bürgersteige betreffend.

Die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter werden erneut an die ihnen obliegende Verpflichtung, die Bürgersteige u. Schnittgerinne bis Vormittags 9 Uhr von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte mit Sand zu bestreuen, mit dem Bemerkten erinnert, daß die Polizeiorgane ermächtigt worden sind, wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Weiteres eine Ordnungsstrafe von 1 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall gegen entsprechende Cautionsleistung von dem säumigen Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter zu erheben.

Selbstverständlich bleibt im Falle der Zahlungsverweigerung oder bei wiederholter und andauernder Säumigkeit die Verfügung höherer Strafen vorbehalten.

Eibenstock, am 31. Dezember 1900.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Lpm.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 25 und 571 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden die hier aufhältlichen Militärpflichtigen, die

- a) im Jahre 1881 geboren, sowie
- b) in den Vorjahren zurückgestellt worden sind,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1901 in der hiesigen Rathregistratur zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1881 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig von hier abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener u. s. w.), so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 5. Januar 1901.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Müller.

Hundsteuer betreffend.

Die Hundsteuer in Eibenstock beträgt im Jahre 1901 wie seither 10 Mark,

wovon nur die Kettenhunde in den in § 2 Absatz 3 des Hundsteuer-Regulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehäusen u. s. w., für die nur eine Steuer von 6 Mark zu entrichten ist, ausgenommen sind.

Die Hundsteuer ist bis zum 31. Januar 1901 gegen Entnahme der Hundsteuermarken von den Hundebesitzern in der Stadtkasse auf das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Auch werden die Hundebesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betr., hiermit aufgefordert, über die in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Hunde bis zum 10. Januar 1901 schriftliche Anzeige anher zu erstatten.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen:

Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gesägt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind, haben für je einen Hund 3 Mark Steuer zu entrichten; für im Laufe des Jahres angeschaffte, noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle, bez. sofern die Anschaffung erst im zweiten Halbjahre erfolgt, die halbe Jahressteuer zu entrichten; dasselbe gilt rückichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne Steuermarken in den Besitz eines anderen Herrn übergehen; für einen steuerpflichtigen und an einem anderen Orte mit niedrigerer Hundsteuer bereits versteuerten Hund ist der durch den höheren Steuersatz hier selbst hervorgerufene Differenzbetrag nachzutragen; im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird dem Verlustträger gegen Erlegung von 1 M. 50 Pf. eine neue Hundsteuermarken abgegeben.

Es wird endlich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November

1882 darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten stets die für das laufende Jahr gültige Hundsteuermarken am Halsband tragen müssen, die Besitzer ohne Steuermarken am Halsband betreffender Hunde aber in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit 3 Mark zu bestrafen sind.

Eibenstock, den 7. Januar 1901.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Bg.

Wasserzins 4. Termin 1900 und Ortschaufgewerbesteuer 1. Halbjahr 1901

sind bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung bis spätestens zum 15. Januar d. J. anher zu bezahlen.

Eibenstock, den 7. Januar 1901.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Bg.

Öffentliche Vorbilderammlung.

Die beim letzten Preisauschreiben des vögl.-erzgeb. Industrievereins preisgekrönten Arbeiten sind bis 13. Januar in der hiesigen Sammlung öffentlich ausgestellt.

Haebler.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle betr.

Die im Jahre 1881 geborenen männlichen Personen, ingeleichen diejenigen, älteren Jahrgängen angehörenden Mannschaften hiesigen Orts, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1901

im hiesigen Gemeindeamte behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1881 auswärts geborenen den Geburtschein mitzubringen.

Schönheide, am 5. Januar 1901.

Der Gemeindevorstand.
Haupt.

Anmeldung zur Ofteraufnahme in die Volksschule.

Nach Oftern sind der Volksschule diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis mit 14. April d. J. das sechste Lebensjahr erfüllt haben, auch dürfen, auf Wunsch der Eltern und Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, die bis mit 30. Juni d. J. das gleiche Alter erreichen.

Die Anmeldung aller hiernach schulpflichtig werdenden hiesigen Kinder ist im Bibliothekszimmer des Schulhauses 1 (Eingang: untere Thür) zu bewirken wie folgt:

Montag, den 21. Januar 10—12 Uhr für hier geborene Knaben,

21. " " 2—4 " " Mädchen,

Dienstag, " 22. " 10—12 " " alle auswärts geborenen Kinder.

Bei hier geborenen Kindern ist nur der Zuspähschein, für auswärts geborene außerdem die kandesamtliche Geburtsurkunde und das pfarramtliche Taufzeugniß beizubringen. Etwa vorhandene gerichtliche Verträge über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sind vorzulegen. Erwünscht ist auch Mittheilung über mangelhafte körperliche und geistige Entwicklung der Kinder.

Schönheide, den 3. Januar 1901.

Die Schuldirektion.
Grohmann.

Anmeldung für die Selecta.

Eltern, welche gesonnen sind, Kinder von Oftern ab der hiesigen mit der Volksschule verbundenen Selecta zuzuführen, werden ersucht, die Anmeldung

Donnerstag, den 24. Januar, vormittags zwischen 10—12 Uhr in der Expedition des Schulhauses bewirken zu wollen.

Schönheide, den 3. Januar 1901.

Die Schuldirektion.
Grohmann.

Im Zeichen des Verkehrs.

Man theilt die Einwohner Amerikas ihrer Abstammung nach in solche germanischer u. spanischer Abstammung. Die Indianer, die Ureinwohner, kommen ihrer Zahl u. kulturellen Bedeutung nach nicht mehr in Betracht. Nordamerika, mit Ausnahme Mexikos, wird von den Deutschen, — Mexiko, Mittel- und Südamerika von spanischen Abstammigen bewohnt. In fünfzig Jahren sind die nordamerikanischen Kolonien von ihrem englischen Mutterlande losgerissen worden, ist jenseits des großen Wassers ein freies und mächtiges Staatsleben emporgeblüht, das sich allmählich vollkommen in die Reihen der Großmächte eingedrängt hat und gegenwärtig gewaltige Ellenbogenfreiheit für sich in Anspruch nimmt.

Erst vor 50 Jahren haben sich die Ver. Staaten bis an den großen Ozean ausgedehnt, indem sie als Frucht eines ungetragenen Krieges Texas, Neumexiko und Kalifornien von Mexiko gewannen. Der Besitz beider Meeresküsten regte schon damals in den Ver. Staaten den Wunsch an, beide durch einen großen Seefanal einander zu nähern. Denn um von New-York nach

San Francisco zu kommen, muß man erst um die Südspitze von Amerika herum, während man diesen Weg um vier Fünftel verkürzen könnte, wenn das schmale Mittel-Amerika durchstochen würde. Soziale beim Auftauchen der Kanalidee erkannte England die Wichtigkeit der geplanten neuen Wasserstraße und die Nord-Amerikaner, damals politisch noch nicht erstarkt, ja sogar durch den eben beendigten Krieg mit Mexiko momentan geschwächt, mußten sich auf Andringen Englands zu einem Vertrage (den sog. Clayton-Bulwer-Vertrag) verstehen, worin sie sich verpflichteten, den Kanal nur gemeinsam mit England zu erbauen und in Krieg und Frieden seine Neutralität anzuerkennen.

Seitdem ist ein halbes Jahrhundert verfloßen. Viele Tausende von Menschenleben und Hunderte Millionen französischen Geldes hat inzwischen der verachtete Panamakanal verschlungen. Dieses Unternehmen ist so stark in Mißkredit gekommen, daß Niemand mehr an seine Vollenbung glaubt, ja, daß auch Nordamerika sich mit Panama nicht befassen mag, sondern jetzt ernstlich an die Anlegung des Nicaraguakanals denkt. Denn für die politische Machtentfaltung Nordamerikas ist die Durchstichung der mittelamerikanischen Landenge inzwischen eine Lebensfrage geworden.

Bis vor wenigen Jahren hatten die Vereinigten Staaten ihre Hauptbeziehungen nur zu Europa. Inzwischen aber haben sie sich auf den Sandwich- und Samoa-Inseln festgesetzt, der Krieg mit Spanien hat ihnen die Perle der Antillen, Cuba, eingebracht, das den gesammten Handel Mittelamerikas beherrscht, und ihre Interessen bis nach den fernen Philippinen verlegt, wodurch sie sich sogar genöthigt glaubten, in die chinesischen Wirren aktio einzugreifen. Durch alle diese Dinge haben die Ver. Staaten ein verstärktes Interesse an der Erbauung des mittelamerikanischen Kanals. Als man aber an die Ausföhrung eines solchen gehen wollte, erinnerte England an den Clayton-Bulwer-Vertrag und im Februar vergangenen Jahres kam ein neuer, der Hay-Pauncefote-Vertrag zu stande, worin England auf die Mitwirkung beim Kanalbau verzichtete, Amerika das Polizeirecht an beiden Ufern des Kanals zusprach, die Neutralität der Wasserstraße in Krieg und Frieden aber (wie solche beim Suezkanal besteht) aufrecht erhielt.

Der amerikanische Senat hat diese Abmachungen gutgeheißen bis auf die Neutralitäts-Klausel. Der Senat fordert für die Union das Recht, das Gebiet, durch welches der Kanal fließen